

für zweckmäßig, den Satz 2 des Abs. 1, welchen der Antrag deshalb, weil er in die G.B.O. gehöre, streichen will, solange beizubehalten, bis bei der Verathung des Hypothekenrechts darüber beschloffen sein werde, ob zu der Löschung einer Hypothek statt des Antrags des Eigenthümers nur dessen Bewilligung gefordert werden soll. Der Satz 2 des Antrags, welcher nach der Absicht des Antragstellers die dingliche Natur des Anspruchs kenntlich machen soll, wurde abgelehnt. Man war der Ansicht, daß der dingliche Charakter des Berichtigungsanspruchs auch ohne eine besondere Bestimmung nicht verkannt werden würde und daß der beantragte Rechtsatz, welcher eine materielle konkursrechtliche Bestimmung gebe, nach der bisherigen Redaktionsweise nicht in das B.G.B. aufgenommen werden könne.

189. (§. 3489 bis 3498.)

I. Zu der Frage, ob in den §. 843 Vorschriften über die Verjährung des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs einzustellen seien, lagen vor:

Unverjährbarkeit des Berichtigungsanspruchs.

1. der Abs. 2 des Antrags auf §. 102 sowie die Anträge:
2. falls eine besondere Bestimmung über die Verjährung des Berichtigungsanspruchs für nothwendig erachtet werden sollte, den Abs. 2 zu fassen:

Die Verjährung des Anspruchs auf die Bewilligung (der der Rechtslage entsprechenden Eintragung) kann sich nicht vollenden, solange der dem Rechte (dem durch die Eintragung beeinträchtigten Rechte) entsprechende Zustand thatsächlich besteht oder der dem Berechtigten zustehende Anspruch auf Herstellung des seinem Rechte entsprechenden thatsächlichen Zustandes noch nicht verjährt ist.

3. zwischen die Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift einzuschalten:

Die Bewilligung der Eintragung oder die Stellung des Löschantrags kann nicht mehr verlangt werden, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes verjährt ist.

hierzu der Unterantrag:

vor diese Bestimmung folgenden Satz zu stellen:

Der Anspruch auf Berichtigung unterliegt keiner Verjährung.

4. den Antrag 2 mit dem Antrage 3 derart zu verbinden, daß dem Antrage 2 hinzugefügt wird:

wenn der Hauptanspruch verjährt ist, kann auch der Anspruch auf Berichtigung nicht mehr geltend gemacht werden.

5. den Abs. 2 zu fassen:

Der Berichtigungsanspruch kann geltend gemacht werden, solange der thatsächliche Zustand der Rechtslage entspricht oder der Anspruch auf Herstellung dieses Zustandes nicht verjährt ist. Mit der Verjährung des letzteren Anspruchs erlischt der Berichtigungsanspruch.

Der Antrag 1 deckt sich sachlich mit dem Antrage 2; es wurde dementsprechend bei der Abstimmung der Antrag 1 nicht besonders berücksichtigt.

Der Antrag 2 wurde zunächst durch Annahme des Antrags 4 ergänzt. Als dann wurde in eventueller Abstimmung der Antrag 5 gegenüber den Anträgen 2 und 3 angenommen und darauf endgültig beschlossen, eine Vorschrift im Sinne des Antrags 5 in das B.G.B. einzustellen.

Der Entw. enthält keine besonderen Vorschriften über die Verjährung des Berichtigungsanspruchs; nach den Mot. III S. 310, 311 war angenommen worden, daß der fragliche Anspruch in gleicher Weise der Verjährung unterliege wie jeder andere Anspruch und daß kein Bedürfnis anzuerkennen sei, die Verjährung zu beschränken. Von mehreren Seiten wurde befürwortet, in dieser Hinsicht am Entw. festzuhalten und keine besondere Vorschrift einzustellen. Man ging aber dabei von verschiedenen Auffassungen aus. Einerseits wurde die Meinung vertreten, daß der Anspruch auf Berichtigung der Verjährung unterliege und weder die Einrichtung des Grundbuchs noch ein praktisches Bedürfnis dazu nöthige, die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung für den Fall des §. 843 einzuschränken. Allerdings sei es möglich, daß ein Widerspruch zwischen dem wahren Rechte und dem Inhalte des Grundbuchs dadurch entstehen könne, daß der aus dem materiellen Rechte, z. B. des Eigenthümers, sich ergebende Anspruch und der Anspruch auf Berichtigung jeder für sich selbständig der Verjährung unterworfen seien. Indessen was das Grundbuch angehe, so werde dasselbe bei der nächsten Veräußerung des Grundstücks an einen gutgläubigen Erwerber wieder in Ordnung kommen. Die in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 108, 109) betonte materielle Ungerechtigkeit könne überall bei der Verjährung eintreten; übrigens werde sich der wahre Eigenthümer nach der Verjährung des Berichtigungsanspruchs vielleicht dadurch schützen können, daß er in Gemäßheit des §. 844 eine Vormerkung eintragen lasse. Andererseits ging man davon aus, daß der Anspruch auf Berichtigung nicht verjähren könne, auch wenn die Hauptklage verjährt sei, Schwierigkeiten also nur insofern möglich seien, als möglicherweise der Berichtigungsanspruch noch geltend gemacht werde, wenn der aus dem Hauptrecht entspringende Anspruch bereits verjährt sei. Da aber die Komm. bei anderen ähnlichen Verhältnissen keine Spezialvorschriften getroffen, insbesondere im Rechte der Schuldverhältnisse den §. 768 („Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung“) gestrichen habe, so könne es zu Mißverständnissen führen, wenn man an dieser Stelle eine bei der Seltenheit der fraglichen Fälle nicht unbedingt gebotene Spezialbestimmung einschalte. Bei verständiger Auslegung des Gesetzes werde man es als selbstverständlich betrachten, daß der Berichtigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn der Hauptanspruch verjährt sei. Die mitgetheilten Anträge enthalten Vorschläge, um den Mißständen, welche sich aus der Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit dem wirklichen Rechtszustand ergeben können, entgegenzutreten. Die Grundlage ist auch hier verschieden: einerseits ist prinzipiell die Verjährbarkeit des Anspruchs auf Berichtigung angenommen, andererseits ist davon ausgegangen, daß derselbe nicht verjähren sei.

Die Anträge 1 und 2 setzen voraus, daß der Berichtigungsanspruch verjährt, wollen die Vollendung der Verjährung aber durch gesetzliche Bestimmung ausschließen, solange der dem materiellen Rechte entsprechende Zustand besteht

oder der Anspruch auf Herstellung dieses Zustandes noch nicht verjährt ist. Der Antrag 3 setzt umgekehrt voraus (der Unterantrag will den Satz ausdrücklich aussprechen), daß der Anspruch auf Berichtigung nicht verjährt, will aber die Geltendmachung desselben ausschließen, wenn der Hauptanspruch verjährt ist. Der Antrag 4 beruht auf der Erwägung, daß der Fall des Antrags 3, auch wenn man von der Verjährung des Anspruchs auf Berichtigung ausgehe, berücksichtigt werden müsse, und will deswegen dem Antrage 2 noch den Satz hinzufügen, daß der Berichtigungsanspruch, selbst wenn derselbe noch nicht verjährt ist, doch nicht geltend gemacht werden könne, falls der Hauptanspruch verjährt sei. Der Antrag 5 endlich vermeidet es, zur Frage der Verjährung prinzipiell Stellung zu nehmen, derselbe will sachlich die beiden in den Anträgen 2 und 3 enthaltenen Sätze mit einander verbinden.

Nicht berücksichtigt ist in den Anträgen der Fall, daß drei Personen theilhaft sind: der wahre, aber nicht im Besitze befindliche und nicht eingetragene Berechtigte (Eigenthümer), eine als Berechtigter eingetragene und eine zu Unrecht im Besitze befindliche, aber nicht eingetragene Person. Nur aus der Kombination des Antrags 3 mit dem dazu gestellten Unterantrag ergibt sich auch für diesen Fall eine Entscheidung: der bisherige Eigenthümer kann, wenn sein Eigenthumsanspruch verjährt ist, zwar nicht mehr die Herausgabe des Grundstücks von dem Besitzer, wohl aber seine Eintragung im Grundbuch als Eigenthümer verlangen. Materiell ergibt sich dann daraus für ihn die Möglichkeit, das Grundstück (allerdings nur auf die Gefahr hin, wegen Betrugs bestraft zu werden) weiter zu veräußern.

Die Ansicht, daß der Anspruch auf Berichtigung nicht verjährbar sei, ^{Gründe gegen} wurde in folgender Weise begründet: Der Anspruch auf Berichtigung erscheine zwar äußerlich als ein Anspruch im Sinne der Verjährungslehre. Indessen diese äußere Form sei nicht das Entscheidende. Man werde eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Ansprüchen treffen müssen, je nachdem das Thun eines Anderen, welches gefordert werden könne, den eigentlichen Inhalt des Rechtes bilde oder nur eine sekundäre Bedeutung habe. Da, wo das Handeln nur eine Mitwirkung und nicht den eigentlichen Kern des Rechtes darstelle, liege nur formell ein Anspruch vor, der seinem Wesen nach den Regeln der Verjährung nicht unterworfen sein könne. So sei die Sachlage im vorliegenden Falle. Das Grundbuch solle vorhandene Rechte heurkunden. Das grundbuchsfähige Recht trage das Postulat in sich, auf dem Grundbuchsblatte zu erscheinen. Da nun aber dieser Zustand gestört oder in seiner Entstehung gehemmt sein könne, so sei dem wirklich Berechtigten das Recht gegeben, von dem fälschlich Eingetragenen zu verlangen, daß er eine Neueintragung bewillige. Dieser Anspruch habe keinen selbständigen Charakter, sondern sei nur ein Hilfsmittel, um auch äußerlich dem wahren Rechte Ausdruck verschaffen zu können. Was hier den Gegenstand eines Rechtsstreits bilden würde, die Eintragung, sei kein selbständiges wirtschaftliches Gut, das für sich Werth habe, sondern immer nur ein mit dem Hauptrechte zusammenhängendes Nebenrecht. Derartige Verhältnisse kämen auch sonst im B.G.B. vor. So stehe es ähnlich mit dem Rechte des Eigenthümers, die Vorlegung des Hypothekenbriefs zum Zwecke der Löschung der Hypothek zu verlangen, wenn die Hypothek materiell erloschen sei (§. 1109

Abf. 2). Aehnlich sei auch die Sachlage bei dem Rechte, die Vorlegung einer Urkunde zu verlangen (§. 775). Auch das Recht des Theilhabers bei einer Gemeinschaft, die Theilung zu verlangen, habe einen ähnlichen Charakter; jedes ungetheilte Recht trage in sich das Postulat, sich in das Recht am einzelnen Theile umzusetzen; dasselbe könne sich aber nur unter Mitwirkung der anderen Theilhaber realisiren. Endlich könne man noch das Recht auf Abmarkung (§§. 851 bis 853) heranziehen. Das Gesetz habe in diesen Fällen dem Rechte auf Abmarkung, Theilung, Vorlegung u. d. d. äußeren Charakter eines Anspruchs gegeben, weil auf diese Weise dem Verpflichteten Gelegenheit geboten werde, etwaige Gegenrechte geltend zu machen. Es sei aber nicht richtig, solche formellen Ansprüche in allen Beziehungen wie die eigentlichen materiellen Ansprüche zu behandeln, eine Verjährung widerspreche dem Wesen derselben. Daß die Verjährung im Falle des §. 843 nicht möglich sein könne, ergebe sich schon aus der einfachen Erwägung, daß das Grundbuch nicht um deswillen dauernd unrichtig bleiben könne, weil ein einzelner Berechtigter es unterlassen habe, den Anspruch auf Berichtigung geltend zu machen. — Welche Ansprüche als formelle im Sinne der obigen Ausführungen zu behandeln seien, müsse im einzelnen Falle festgestellt werden. Wenn gesagt sei, die folgerichtige Anwendung dieser Theorie führe dahin, auch die *rei vindicatio* für unverjährbar zu erklären, so sei zu beachten, daß die *rei vindicatio* doch nicht bloß das Gestatten der Wegnahme zum Inhalte habe, sondern vielmehr auf die Herausgabe der Sache gehe, also eine Leistungsklage, nicht eine Feststellungsklage sei.

Gründe
für die
Verjährung.

Demgegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt: Der Anspruch auf Berichtigung unterliege wie jeder andere Anspruch der Verjährung. Der Unterschied von formellen und materiellen Ansprüchen sei nicht richtig. Wenn das Gesetz, gleichviel zu welchem Zwecke, einen Anspruch schaffe, so sei derselbe auch als solcher zu behandeln. Speziell beim Eigenthume sei dem Eigenthümer in Folge und im Zusammenhange mit der Einrichtung des Grundbuchs das Recht gegeben, als Eigenthümer im Grundbuche zu stehen; dies Recht sei materiell um deswillen von erheblicher Wichtigkeit, weil davon die Möglichkeit abhängt, über das Grundstück zu verfügen. Wenn nun ein Anderer als der wahre Eigenthümer im Grundbuch eingetragen sei, so lasse sich jenes Recht nur dadurch realisiren, daß der Eingetragene eine Leistung vornehme. Das Grundbuch könnte an sich auch anders eingerichtet sein: es sei möglich, die Berichtigung auf Grund amtlicher Ermittlungen oder einer Feststellungsklage eintreten zu lassen; dann würde kein Anspruch auf Berichtigung gegen den Eingetragenen vorliegen. Da nun aber die Einrichtung einmal so getroffen sei, daß der Eigenthümer zur Berichtigung die Bewilligung des Eingetragenen haben müsse, so handele es sich auch um einen Anspruch auf Leistung, auf den die allgemeinen Grundsätze über die Verjährung von Ansprüchen Anwendung zu finden hätten. Fraglich könne nur sein, ob man die Verjährung in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen einschränken solle.

Gründe der
Mehrheit.

Die Mehrheit der Komm. ließ sich bei ihren Beschlüssen von folgenden Erwägungen leiten:

Es lasse sich nicht verkennen, daß in Folge des eigenthümlichen Verhältnisses zwischen dem Anspruch auf Berichtigung und dem Hauptanspruch

das materielle Recht geschädigt werden könne, und man werde nicht umhin können, den in dieser Beziehung von der Kritik hervorgehobenen Bedenken Rechnung zu tragen. Sachlich werde man sich von dem Gesichtspunkte leiten lassen müssen, daß der formelle Anspruch von dem materiellen Anspruch abhängig zu machen sei. Man werde durch die Annahme des Antrags 5 die Hauptfälle insoweit sachlich richtig entscheiden. Gegen denselben sei zwar eingewendet, der Gesetzgeber müsse sich klar und deutlich aussprechen, der Antrag 5 lasse aber gerade die Hauptfrage, ob Verjährung oder nicht, unentschieden und gebe der Wissenschaft Räthsel auf, anstatt sie zu lösen. Indessen handele es sich hier doch wesentlich um eine theoretische Frage, deren befriedigende Lösung durch eine positive Gesetzesvorschrift kaum gelingen werde. — Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, eine befriedigende Gestaltung lasse sich überhaupt nur auf der Grundlage gewinnen, daß man alle dinglichen Ansprüche, soweit sie auf die Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes gingen, für unverjährbar erkläre. Die Komm. habe indeffen seinerzeit einen dahin gehenden Antrag abgelehnt (I S. 197), und es erscheine aussichtslos auf denselben zurückzukommen. — Es handele sich lediglich darum, zu prüfen, ob Zweckmäßigkeitsgründe besondere Ausnahmsbestimmungen an dieser Stelle erheischen. Solche seien in der That in den beiden Hauptfällen geboten: solange der Hauptanspruch nicht verjährt sei, dürfe auch der Berichtigungsanspruch nicht erloschen sein, und wenn der Hauptanspruch verjährt sei, müsse auch der Berichtigungsanspruch ausgeschlossen werden. Diese beiden positiven Sätze spreche der Antrag 5 aus und damit könne man sich begnügen. (Vergl. IV S. 589 unter VI).

Im Zusammenhange mit §. 843 wurde die Frage zur Sprache gebracht, ob die Litigiosität im Grundbuch eingetragen werden könne: da dieselbe nicht ausgeschlossen sei, werde sie als statthaft anzusehen sein. Dementgegen wurde bemerkt: es bedürfe einer besonderen Bestimmung des Gesetzes, welche die Eintragung der Litigiosität gestatte; eine solche liege nicht vor. Die Eintragung der Litigiosität habe auch erhebliche Bedenken gegen sich, da sie den Eigenthümer in der Verfügung über das Grundstück erheblich behindere.

Eintragung
der
Litigiosität.

Eine Entscheidung der Komm. wurde über diesen Punkt nicht herbeigeführt.

190. (S. 3499 bis 3520.)

I. Zu §. 844, dessen Berathung bereits in der vorhergehenden Sitzung begonnen war, lagen die Anträge vor:

§. 844.
Vormerkung.

1. die §§. 844, 845 wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

§. 844. Fehlt in den Fällen der §§. 828, 834, 843 die zu der Eintragung oder der Löschung erforderliche Bewilligung, so kann zur Erhaltung des Anspruchs auf die Bewilligung eine Vormerkung eingetragen werden.

Derjenige, gegen dessen eingetragenes Recht eine Vormerkung eingetragen ist, kann über dasselbe zum Nachtheile der Vormerkung nicht verfügen. Die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen ist auf die Wirksamkeit der Vormerkung ohne Einfluß.